

Satzung des Vereins „Arche Noah Tierhilfe e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Arche Noah Tierhilfe“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nesselwang.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, aktiven Tierschutz zu praktizieren. Hierbei soll vor allem in Not geratenen Tieren geholfen werden, indem diesen nach Möglichkeit vorübergehend Asyl gewährt wird. Ziel des Vereins ist es ebenso, diese Lebewesen an tierliebende Menschen weiterzuvermitteln. Weiteres Ziel ist es, allen Tieren jedweder Art bestmögliche Lebensqualität zu bieten. Oberstes Ziel ist jedoch der Schutz des Lebens aller Tiere. Der Verein wird sich vehement gegen Tierquälereien einsetzen und diese strafrechtlich verfolgen lassen. Außerdem wird der Verein den Tierschutzgedanken in der Öffentlichkeit verbreiten.
2. Der Verein „Arche Noah Tierhilfe e. V.“ mit Sitz in Nesselwang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Einzelpersonen, juristische Personen und sonstigen Personengruppen (Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts).
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, dem das Wohl der Tiere am Herzen liegt.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Wunsch mitgeteilt werden.

4. Jedem Mitglied des Vereins wird eine Bestätigung über die Mitgliedschaft und auf Verlangen die Satzung des Vereins übersandt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand nach Zustimmung des Beirats Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

6. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Ausschluß,
 3. durch Tod.Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt hierbei 4 Wochen.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr gegeben ist;
 2. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 3. wenn es dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt;
 4. wenn es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an den Beirat zulässig.

§4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres zu entrichten, außer der Erstbeitrag. Dieser ist bis spätestens 3 Monate nach Erhalt der Bestätigung über die Mitgliedschaft fällig.

2. Der Jahresbeitrag wird vom Mitglied selbst festgelegt, der Mindestbeitrag wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat bestimmt.
Auf Antrag kann der Beitrag aus wichtigen Gründen ermäßigt werden.
Die Entscheidung trifft der Vorstand.

3. Bei Austritt aus dem Verein bzw. bei Ausschluß werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe der Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Beirat,
 3. die Mitgliederversammlung.Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirats sowie die Teilnehmer der Mitgliederversammlung müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

2. Der Vorstand der Vereins besteht aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter
 3. der/dem Kassenwart/in, kurz Kassier genannt
 4. der/dem Schriftführer/inDer Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr-e/sein-e Stellvertreter/in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur Unterstützung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in, die beide dem Vorstand als Mitglied angehören.
Der Vorstand beruft nach Anhörung des Beirats weitere zur Vereinsführung erforderliche Kräfte.

3. Die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihr-e/sein-e Stellvertreter/in, führt mit Hilfe der/des Schriftführer-in/-s, der/des Kassenwart-in/-s die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie/Er beruft und leitet die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

4. Der Vorstand sorgt dafür, daß das Vermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird. Die Zustimmung des Beirats ist erforderlich bei Ausgaben von mehr als DM 2.500,-- pro Einzelfall, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bei Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind oder bei der Aufnahme von Darlehen.
5. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats führen ihre Ämter ehrenamtlich. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen erfordert die vorherige Genehmigung des Beirats.
6. Alle mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorstand für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten wird der Beirat einberufen. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in allgemeiner, gleicher unmittelbarer Wahl gewählt. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens 5, höchstens 7 betragen.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich, zur Beschlußfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten zusammen. Er muß zusammentreten, wenn es die/der 1. Vorsitzende für notwendig erachtet.
3. Der Beirat beschließt unter dem Vorsitz der/des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung ihr-e/sein-e Stellvertreter-in, insbesondere folgende Vereinsangelegenheiten:
 1. den Haushaltsplan
 2. außerplanmäßige Ausgaben über DM 2.500,-- pro Einzelfall,
 3. Aufnahme, Ausschluß und Ehrung von Mitgliedern,
 4. Festsetzung des Mindestjahresbeitrages der Mitglieder,
 5. Annahme von Zuwendungen, die mit Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind,
 6. Gewährung von Aufwandsentschädigungen.
 7. Einstellung der/des Tierpfleger-in/-s, und der anderen Hilfskräfte, Abfassung der Arbeitsverträge und Dienstanweisungen für diese.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihre-r(-s)/seine-r(-s) Stellvertreter-in/-s, den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird im 2. Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tag der Einberufung in der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Füssen.
2. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand oder seinem Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
 - a) über die Entlastung des Vorstands,
 - b) über die Wahl des Rechnungsprüfer und seines Vertreter für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Vorstand hat binnen Monatsfrist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung durch die Allgäuer Zeitung, Ausgabe Füssen einzuladen.
4. Gewöhnliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Beirats nach Bedarf berufen.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
6. Berechtigt zur Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung ist nur derjenige, der mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in den Verein aufgenommen wurde und den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
7. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben worden sein.
8. Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dies gilt auch für die Wahl der Rechnungsprüfer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des den Vorsitz führenden 1. Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung die ihre-r(-s)/seine-r(-s) Stellvertreter-in/-s. Handelt es sich um die Wahl des Vorstands, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
9. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Vereines.

§ 10 Beslußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beslußfassung gilt die einfache Mehrheit der Stimmen
3. Zur Änderung des Zweck des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
4. Stimmenthaltungen gelten als neutral.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Zu Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift vorzunehmen, in der alle Beschlüsse und alles, was von Bedeutung ist, festgehalten wird.
Die Niederschriften sind fortlaufend zu numerieren. Sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereines ist nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Rechnungsprüfer, der hierfür die Befähigung besitzen muß, zu prüfen. Ihm sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsprüfung so rechtzeitig vorzulegen, daß er in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht erstatten kann. Er hat nicht allein die Bücher sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereines zu prüfen. Bei umfangreichem Geldverkehr ist die Rechnungsprüfung vom Vorstand einem vereidigtem Buchprüfer zu übertragen.

2. Der Rechnungsprüfer und ein Vertreter werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht während dieser Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Weder der gewählte Prüfer noch der vereidigte Buchprüfer dürfen dem Beirat angehören.
3. Der Rechnungsprüfer hat in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung mündlich zu erstatten. Der Bericht ist auch schriftlich niederzulegen. Wurde die Kassen- und Rechnungsprüfung einem vereidigten Buchprüfer übertragen, so hat dieser das Ergebnis seiner Prüfung in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben und zur Einsicht vorzulegen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Hauptversammlung auf Antrag von Vorstand und Beirat des Vereins.
Die Einladung zu der Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
3. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
4. Die Auflösung wird erst wirksam, wenn eine zweite gleichartige Abstimmung das gleiche Stimmungsverhältnis erbringt. Die zweite Versammlung findet frühestens einen Monat nach der ersten statt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Zuflucht für Tiere im Allgäu e.V.“, Kempten, der das Vermögen ausschließlich gemäß dieser Satzung im tierschützerischen Sinne zu verwenden hat. Lehnt dieser die Erbschaft ab, fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Pro Animale für Tiere in Not e.V.“, Staffelstein, der das Vermögen ausschließlich gemäß dieser Satzung im tierschützerischen Sinne zu verwenden hat.
Diese Beschlüsse bedürfen jedoch vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamtes Kaufbeuren, Außenstelle Füssen für Körperschaften.

6. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nesselwang, den 01.05.1998

Gisela Egner
Arnold Naturnig

[Handwritten signatures]

[Handwritten signature]
Christa Stroter

Bill Barbara

[Handwritten signature] Rais

D Carlo

[Handwritten signature] g. S. M.